



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 99 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005
- Seite 102 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105, Campanile
- Seite 104 Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
- Seite 104 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 106 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Seite 106 Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Neukirchen-Vluyn wird in der Zeit vom **29.08.2005 bis 02.09.2005** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 250, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.08.2005 bis zum 02.09.2005, spätestens am 02.09.2005 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Wahlamt, Zimmer 250, 47506 Neukirchen-Vluyn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **115 Wesel II/Krefeld II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
-

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
  - b) wenn er seine Wohnung ab dem **15.08.2005** in einen anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde,
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist. verlegt,
  - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **28.08.2005** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **02.09.2005** versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16.09.2005, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

---

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neukirchen-Vluyn, den 09.08.2005

**Stadt Neukirchen-Vluyn**  
**Der Bürgermeister**  
**als Wahlleiter**

**Bernd Böing**

\*\*\*\*\*

---

**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.105, Campanile**

Für den vorgenannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 01.09.2005 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck dieser Bauleitplanung ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses am Vluynener Platz.

Für das Bauleitplanverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Zimmer 218, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.07.2005

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

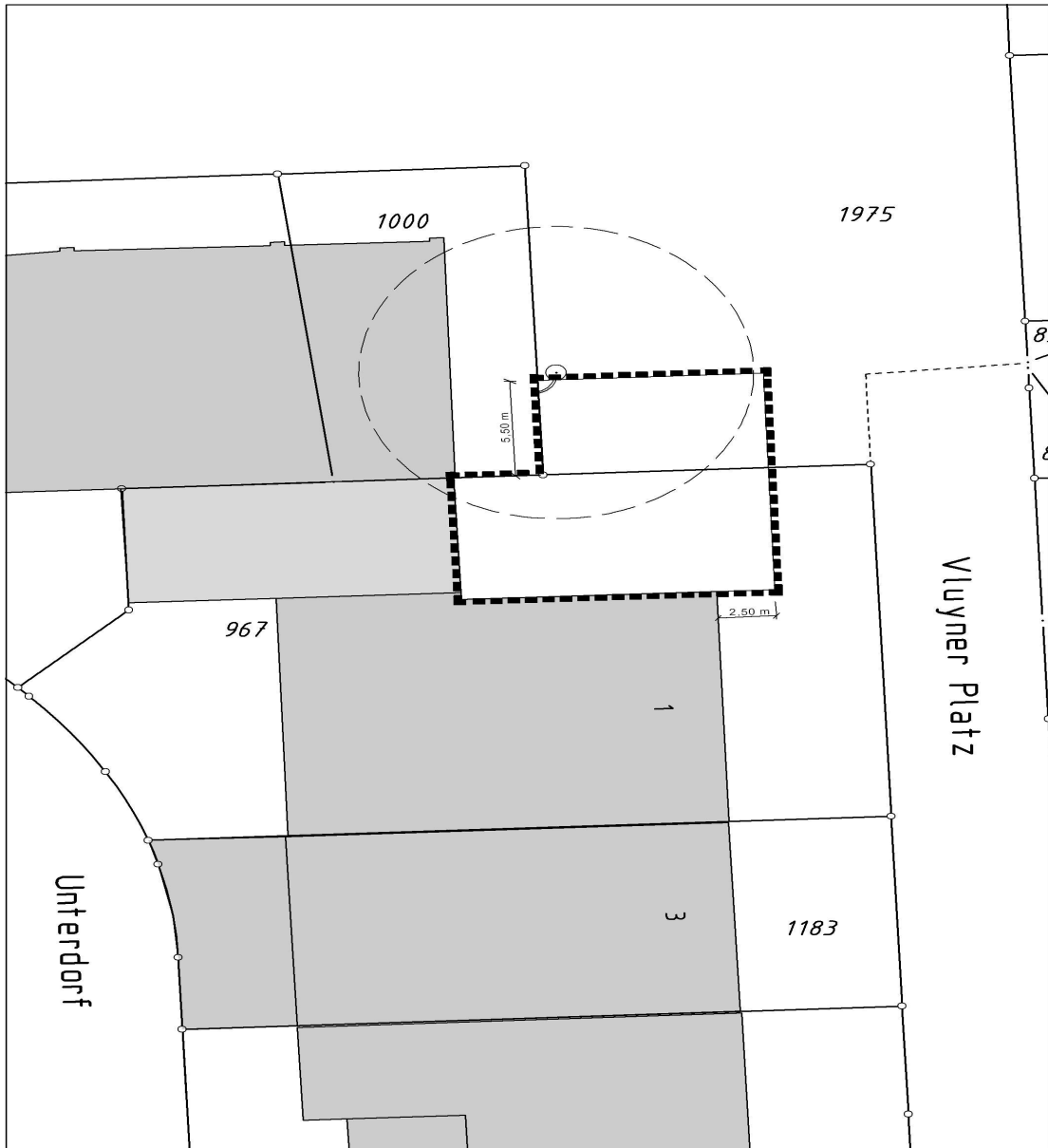
**Ingrid Otte  
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

---

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 Campanile

Stadt Neukirchen-Vluyn



----- Räumlicher Geltungsbereich

⊙ Baum: Zeder

\*\*\*\*\*

### **Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten**

Grabstätten sind gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.2003 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführte Grabstätte diesen Anforderungen nicht entspricht. Dadurch wird die Würde des Friedhofs erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführte Grabstätte Verantwortlichen werden gebeten, die Grabstätte umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. November 2005 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollte das Grab nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 30 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätte. Nur das Ruherecht der Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden die vorhandene Grabplatte, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof Vluyn, Niederrheinallee, ist folgende Grabstätte ungepflegt:

Reihengrab: Grabfeld 16, Nr. 140

Neukirchen-Vluyn, den 05.08.2005

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ingrid O t t e  
Erste Beigeordnete**

\*\*\*\*\*

### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332/SGV. NRW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 263)

dürfen Meldebehörden Auskünfte, die sich auf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften erstrecken, erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen
-

von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW)

- Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden ( § 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Meldebehörde darf Auskünfte nach vorheriger Einwilligung der Einwohner übermitteln an:

- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen ( § 35 Abs. 3 MG NRW ),
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Die Meldebehörde darf einfache Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen (§ 34 Abs. 1a MG NRW), wenn:

- der Antrag in amtlich vorgeschriebener Form gestellt worden ist,
- der Vor- und Familienname sowie mindestens zwei weitere gespeicherte Daten angegeben sind und
- die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich eindeutig festgestellt worden ist.

Auf das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften sowie das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten wird hingewiesen. Der Widerspruch und/oder die Einwilligung kann jederzeit an das Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn gerichtet werden und gilt auch für die Folgejahre.

Neukirchen-Vluyn, den 08.08.2005

**Stadt Neukirchen-Vluyn**  
**Der Bürgermeister**

**Bernd Böing**

\*\*\*\*\*

---



**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn.: 3101769416, 3138135714, 3138050616, 3591051119, 3591061894, 4584401022, 4581537646, 3591102029, 3591508258, 3592669703 und 3123093647 werden gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 02.08.2005

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn.: 3125062996, 4581535657, 3402015105, 3101624975 und 3115367066 ist das Aufgebot beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monate nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher andernfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 22.07.2005

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---